



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der Landtagswahl am 06. Juni 2021 der Wahlkreise 18 (Aschersleben), 19 (Staßfurt), 20 (Schönebeck) und 21 (Bernburg) - KWL-LT-08/2021 vom 23. Juni 2021 227

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Harz

- Wahlbekanntmachung – Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 227

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Bundestagswahl 2021;
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 – Anhalt Az. 15 72 01-2021
Verringerung der Anzahl an benötigten Unterstützungsunterschriften 230
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2021
Sitzung des Kreiswahlausschusses 230

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der Landtagswahl am 06. Juni 2021 der Wahlkreise 18 (Aschersleben), 19 (Staßfurt), 20 (Schönebeck) und 21 (Bernburg) - KWL-LT-08/2021 vom 23. Juni 2021**

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Harz

- **Wahlbekanntmachung – Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

I. Allgemeines

Aufgrund des § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hat der Bundespräsident durch Anordnung vom 08.12.2020 (BGBl. I S. 2769) bestimmt, dass die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 stattfindet. Gemäß § 47 der Bundeswahlordnung (BWO) dauert die Wahl von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO in Verbindung mit § 18 des BWG fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 im Wahlkreis 68 – Harz möglichst frühzeitig einzureichen. Der Wahlkreis 68 – Harz umfasst das Kreisgebiet des Landkreises Harz mit seinen 13 Einheitsgemeinden und einer Verbandsgemeinde, sowie die Städte Aschersleben und Seeland.

Die Kreiswahlvorschläge für den **Wahlkreis 68 – Harz** – sind bei der **Kreiswahlleiterin, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt** schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am **19. Juli 2021, 18.00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl). Die Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin ist unter der Telefonnummer (03941) 5970-4149 sowie per E-Mail unter kreiswahlbuero@kreis-hz.de erreichbar.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG, § 34 BWO)

1.1 Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von wahlberechtigten Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

1.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1.2.1 den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

1.2.2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 S. 2 BWG).

1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der

anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

1.4 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem **von mindestens 50 wahlberechtigten Personen** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

1.5 Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 50 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

1.6 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung)

eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteeigenschaft festgestellt hat. Dieser stellt spätestens am 09.07.2021 verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit ihrer letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Partei anzuerkennen sind.

1.7 Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1.7.1 die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),

1.7.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik

Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

1.7.3 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

1.7.4 Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:

a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),

b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei der Kreiswahlleiterin unter v. g. Anschrift kostenfrei erhältlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§§ 23 und 24 BWG)

2.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens

50 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

2.2 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juli 2021 (69.Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, können Kreiswahlvorschläge grundsätzlich geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 30.07.2021 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30.07.2021 bekannt gegeben.

Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, 02.08.2021, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 05.08.2021 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 09.08.2021 öffentlich bekannt.

Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 sind auch auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de eingestellt. Die erforderlichen Vordrucke sind auch auf der Homepage des Landkreises Harz www.kreis-hz.de eingestellt.

Halberstadt, den 14.06.2021

gez. Schäffer
Kreiswahlleiterin

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- **Bundestagswahl 2021;
Öffentliche Bekanntmachung des
Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71
– Anhalt, Az. 15 72 01-2021
Verringerung der Anzahl an benötigten
Unterstützungsunterschriften**

Bezug nehmend auf meine öffentliche Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und die darin unter den Nrn. 1.3 und 1.4 genannte Anzahl von 200 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises unter den **Kreiswahlvorschlag nicht privilegierter Parteien und Einzelbewerber** gebe ich bekannt, dass solche Kreiswahlvorschläge **nur noch von 50 Wahlberechtigten unterschrieben** werden müssen.

Die Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 ist auf folgender Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abrufbar:
<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/bundestagswahl-2021.html#main>

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 11. Juni 2021

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 71 – Anhalt

- **Öffentliche Bekanntmachung zur
Bundestagswahl 2021
Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021 findet am

**Freitag, d. 30. Juli 2021, 14.00 Uhr,
im Kreistagssaal der Landkreis-
verwaltung Anhalt – Bitterfeld
(2. Obergeschoss), Am Flugplatz 1,
06366 Köthen (Anhalt),**

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Kreiswahlleiter
3. Entscheidung über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 71 - Anhalt
4. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen zugänglich.

Personenbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 23. Juni 2021

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 71 – Anhalt

**Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der
Landtagswahl am 06. Juni 2021 der Wahlkreise
18 (Aschersleben), 19 (Staßfurt), 20 (Schönebeck) und 21 (Bernburg)
- KWL-LT-08/2021 vom 23. Juni 2021 –**

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 18 – Aschersleben - ,19 – Staßfurt -, 20 – Schönebeck - und 21 – Bernburg hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2021 für die einzelnen Wahlkreise die endgültigen Wahlergebnisse der Landtagswahl vom 06. Juni 2021 ermittelt und dazu folgende Feststellung getroffen:

Wahlkreis 18 - Aschersleben

Zahl der Wahlberechtigten:	38.854	Zahl der Wähler:	21.922
Zahl der gültigen Erststimmen:	21.570	Zahl der ungültigen Erststimmen:	352
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	21.617	Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	305

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber:

Namen der Bewerber - in der Reihenfolge des Stimmzettels -	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“	Anzahl der Erststimmen
1. Gürth, Detlef	CDU	7.295
2. Rausch, Daniel	AfD	4.898
3. Kiontke, Marco	DIE LINKE	2.896
4. Metzinger, Yves	SPD	2.008
5. Jahn, Gundhild	GRÜNE	890
6. Szyszkowitz, Raja	FDP	1.295
7. Fleischer, Marcus	FREIE WÄHLER	2.033
14. Mosig, Monique	FBM	255
Gültige Erststimmen		21.570

Der Bewerber Herr Detlef Gürth von der CDU hat die meisten Stimmen im Wahlkreis 18 – Aschersleben auf sich vereinigt und wurde damit direkt in den Landtag gewählt.

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge:

Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
1. CDU	8.148
2. AfD	4.801
3. DIE LINKE	2.535
4. SPD	1.786
5. GRÜNE	796
6. FDP	1.347
7. FREIE WÄHLER	892
8. NPD	58
9. Tierschutzpartei	277
10. Tierschutzallianz	83
11. LKR	7
12. DIE PARTEI	93
13. Gartenpartei	134
14. FBM	93
15. TIERSCHUTZ hier!	124
16. dieBasis	255
19. Klimaliste ST	4
21. ÖDP	13
22. Die Humanisten	18
23. Gesundheitsforschung	84
24. PIRATEN	44
25. WiR2020	25
Gültige Zweitstimmen insgesamt	21.617

Wahlkreis 19 – Staßfurt

Zahl der Wahlberechtigten:	35.851	Zahl der Wähler:	19.130
Zahl der gültigen Erststimmen:	18.850	Zahl der ungültigen Erststimmen:	280
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	18.885	Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	245

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber:

Namen der Bewerber - in der Reihenfolge des Stimmzettels -	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“	Anzahl der Erststimmen
1. Rosomkiewicz, Sven	CDU	6.163
2. Büttner, Matthias	AfD	5.405
3. Görke, Bianca	DIE LINKE	2.308
4. Schröter, Anja	SPD	1.556
5. Einer, Michael	GRÜNE	306
6. Hauser, Johannes	FDP	2.215
7. Brandt, Karin	FREIE WÄHLER	897
Gültige Erststimmen		18.850

Der Bewerber Sven Rosomkiewicz von der CDU hat die meisten Stimmen im Wahlkreis 19 – Staßfurt auf sich vereinigt und wurde damit direkt in den Landtag gewählt.

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge:

Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
1. CDU	6.820
2. AfD	5.282
3. DIE LINKE	2.007
4. SPD	1.291
5. GRÜNE	485
6. FDP	1.457
7. FREIE WÄHLER	421
8. NPD	45
9. Tierschutzpartei	269
10. Tierschutzallianz	65
11. LKR	4
12. DIE PARTEI	91
13. Gartenpartei	181
14. FBM	10
15. TIERSCHUTZ hier!	122
16. dieBasis	162
19. Klimaliste ST	14
21. ÖDP	15
22. Die Humanisten	20
23. Gesundheitsforschung	58
24. PIRATEN	36
25. WIR2020	30
Gültige Zweitstimmen insgesamt	18.885

Wahlkreis 20 - Schönebeck

Zahl der Wahlberechtigten:	45.632	Zahl der Wähler:	25.214
Zahl der gültigen Erststimmen:	24.826	Zahl der ungültigen Erststimmen:	388
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	24.841	Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	373

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber:

Namen der Bewerber - in der Reihenfolge des Stimmzettels -	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“	Anzahl der Erststimmen
1. Dr. Schellenberger, Gunnar	CDU	8.576
2. Rausch, Tobias	AfD	5.608
3. von Angern, Eva	DIE LINKE	3.194
4. Grimm-Benne, Petra	SPD	3.234
5. Leubeling, Robert	GRÜNE	779
6. Goldschmidt, Holger	FDP	1.931
7. Mittelstrass, Maria	FREIE WÄHLER	1.165
16. Schüler, Gordon	dieBasis	339
Gültige Erststimmen		24.826

Der Bewerber Herr Dr. Gunnar Schellenberger von der CDU hat die meisten Stimmen im Wahlkreis 20 – Schönebeck auf sich vereinigt und wurde damit direkt in den Landtag gewählt.

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge:

Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
1. CDU	9.957
2. AfD	5.457
3. DIE LINKE	2.621
4. SPD	2.245
5. GRÜNE	871
6. FDP	1.451
7. FREIE WÄHLER	591
8. NPD	47
9. Tierschutzpartei	393
10. Tierschutzallianz	127
11. LKR	14
12. DIE PARTEI	119
13. Gartenpartei	250
14. FBM	6
15. TIERSCHUTZ hier!	163
16. dieBasis	338
19. Klimaliste ST	9
21. ÖDP	10
22. Die Humanisten	19
23. Gesundheitsforschung	61
24. PIRATEN	53
25. WIR2020	39
Gültige Zweitstimmen insgesamt	24.841

Wahlkreis 21 – Bernburg

Zahl der Wahlberechtigten:	46.817	Zahl der Wähler:	26.523
Zahl der gültigen Erststimmen:	26.117	Zahl der ungültigen Erststimmen:	406
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	26.184	Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	339

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber:

Namen der Bewerber - in der Reihenfolge des Stimmzettels -	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“	Anzahl der Erststimmen
1. Ruland, Stefan	CDU	9.071
2. Weiss, Claudia	AfD	6.476
3. Krebs, Henriette	DIE LINKE	3.477
4. Engel, Paul	SPD	2.313
5. Prof. Buhmann, Erich	GRÜNE	1.038
6. Engel, Johanna	FDP	2.447
7. Voigt, Heike	FREIE WÄHLER	1.295
Gültige Erststimmen		26.117

Der Bewerber Herr Stefan Ruland von der CDU hat die meisten Stimmen im Wahlkreis 21 – Bernburg auf sich vereinigt und wurde damit direkt in den Landtag gewählt.

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge:

Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
1. CDU	9.933
2. AfD	6.164
3. DIE LINKE	3.021
4. SPD	1.896
5. GRÜNE	952
6. FDP	1.931
7. FREIE WÄHLER	679
8. NPD	63
9. Tierschutzpartei	368
10. Tierschutzallianz	96
11. LKR	3
12. DIE PARTEI	107
13. Gartenpartei	202
14. FBM	18
15. TIERSCHUTZ hier!	179
16. dieBasis	281
19. Klimaliste ST	8
21. ÖDP	16
22. Die Humanisten	27
23. Gesundheitsforschung	106
24. PIRATEN	78
25. WIR2020	56
Gültige Zweitstimmen insgesamt	26.184

Bernburg (Saale), den 23. Juni 2021

gez. Marko Gregor
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
18 – Aschersleben - ,19 – Staßfurt -, 20 – Schönebeck - und 21 – Bernburg-